

Verbraucherkreditrichtlinie

Ziel der neuen Vorschriften ist es, die Rechte der Verbraucher bei der Finanzierungsvermittlung durch ein höheres Maß an Transparenz zu stärken.

Dem Kunden soll es erleichtert werden unterschiedliche Angebote miteinander vergleichen zu können. Das Ziel ist es, die Verbraucher in die Lage zu versetzen, anhand aussagekräftiger Informationen selbst die Vor- und Nachteile eines Kreditvertrages abzuwägen.

Für Händler bergen die neuen Vorgaben zu Form und Inhalt der Werbung ein beträchtliches Risiko, dass es bei mangelnder Umsetzung zu einer Abmahnung kommt.

Bei neuen Werbevorhaben sollte deshalb stets auf geprüftes Werbematerial zurückgegriffen werden. Da die reine Leasing-Werbung nicht reglementiert ist, kann diese als Alternative in der Werbekonzeptplanung genutzt werden. Generell sollten Werbung und Finanzierungsmodelle stets überprüft und den gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden, um eine Abmahnung zu vermeiden.

Die neuen Vorschriften enthalten u.a. Ergänzungen zum Verbraucherdarlehensrecht, hier besonders zum Widerrufsrecht von Verbraucherdarlehensverträgen, und Darlehensvermittlungsrecht.

Diese neuen Regelungen der Verbraucherkreditrichtlinie gelten nur gegenüber Privatkunden (Verbraucher). Geltung besitzen sie nicht nur für Verbraucherkredite sondern gemäß § 506 BGB nun auch für bestimmte Arten von Leasingverträgen (Leasing mit Andienungsrecht, Leasing mit Restwertabrechnung und Abschlusszahlung). Keine Geltung entfalten sie jedoch für: Leasing mit Kilometerabrechnung und Vollamortisationsleasingverträge.

Die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie erfolgte in Deutschland durch zwei Gesetze.

- Das Gesetz „zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ ([Volltext](#))
- Das Gesetz „zur Einführung einer Musterwiderrufsinformation für Verbraucherdarlehensverträge, zur Änderung der Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen und zur Änderung des Darlehensvermittlungsrechts“ ([Volltext](#))

Was sind die Folgen aus diesen Gesetzen?

1.) Verbraucherdarlehen

- Information und Vertragserläuterung: Verbraucher müssen nun bereits vor Abschluss eines Darlehensvertrags über die grundsätzlichen Bestandteile des Kredits informiert werden.

Dies soll den Verbraucher in die Lage versetzen, verschiedene Angebote besser vergleichen zu können, damit er im Anschluss eine fundierte Entscheidung zwischen mehreren Angeboten treffen kann. Sobald sich abzeichnet, dass der Verbraucher sich für einen bestimmten Kredit entscheiden wird, müssen ihm zusätzlich die Hauptmerkmale des Vertrags erläutert werden.

- Muster für Verbraucherdarlehen: Nach der Umsetzung gelten nun einheitliche Muster für unterschiedliche Kreditverträge. Aus diesen Mustern gehen sämtliche Kosten des Darlehens hervor. Somit können unterschiedliche Angebote besser als bisher miteinander verglichen werden. Zudem gelten die Muster europaweit, sodass die Verbraucher auch Angebote aus dem europäischen Ausland einholen und vergleichen können.
- Werbung: Die Werbung für Darlehensverträge wird stärker reglementiert. Wer für den Abschluss von Darlehensverträgen wirbt, darf nicht nur eine einzige Zahl herausstellen (etwa einen besonders niedrigen Zinssatz). Viel-

mehr muss er auch die weiteren Kosten des Vertrags angeben und diese Angaben mit einem realistischen Beispiel erläutern.

Diese Angaben mit einem Verweis (meist in kleiner Schrift) als Fußnote zu vermerken, ist aufgrund der neuen Regelungen nicht mehr zulässig.

Ziel ist es, dadurch sog. „Lockvogelangebote“ zu unterbinden und die Verbraucher mit aussagekräftigen Informationen zu versorgen.

Betroffen sind alle Formen der Werbung, wie z.B. Zeitungsanzeigen, Internet, TV, Radio usw. Ausgenommen ist nur die reine Leasing-Werbung.

- Kündigung: Auch im Bereich der Kündigung von Darlehensverträgen gibt es Veränderungen. Kündigungen durch den Darlehensgeber sind bei unbefristeten Verträgen nur noch möglich, wenn eine Kündigungsfrist von mind. zwei Monaten vereinbart ist. Verbraucher dagegen können einen unbefristeten Vertrag jederzeit kündigen. Dabei darf die Kündigungsfrist für den Verbraucher einen Monat nicht überschreiten.

Bei befristeten Verträgen, die nicht durch eine Grundschuld oder Hypothek gesichert sind, dürfen Verbraucher das Darlehen künftig jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen. Eine Vorfälligkeitsentschädigung darf höchstens ein Prozent des vorzeitig zurückgezahlten Wertes betragen.

2.) Widerrufs- und Rückgaberecht

- Die bisher gültigen Vorschriften des Widerrufs- und Rückgaberechts werden erneuert. Dies führt dazu, dass Unternehmer, die für ihre Belehrungen über das Widerrufs- und Rückgaberecht die neuen Muster verwenden, künftig keine wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen oder unbefristete Widerrufs- bzw. Rückgaberechte mehr fürchten müssen. Bei sog. „Fernabsatzgeschäften“ über eine Internetauktionsplattform und solchen in einem herkömmlichen Internetshop gelten weitgehend gleiche Widerrufsfristen und Widerrufsfolgen.